

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 502/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
26. März 1969

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 13. Februar 1969 durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,	
Bundessozialrichter	G r a e f	und
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 3. Oktober 1968 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU). Seinen ursprünglichen Antrag, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) zu gewähren, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 18. Mai 1960 ab. Das Sozialgericht (SG) hat die gegen den Bescheid erhobene Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger vom 18. Mai 1960 an Rente wegen EU zu gewähren; es hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beklagte hat gleichwohl gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Beklagte beantragt sinngemäß, das Urteil des LSG Berlin vom 3. Oktober 1968 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Berlin vom 3. Mai zurückzuweisen, hilfsweise, das Urteil des LSG Berlin vom 3. Oktober 1968 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision der Beklagten als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten hat insoweit Erfolg, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

- 3 -



- 3 -

Die Revision ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, statthaft, weil die Beklagte wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts rügt, die auch vorliegen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150).

Das Berufungsgericht hat bei seinen Feststellungen - wie die Revision zu Recht rügt - zunächst die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht hinreichend beachtet, wonach das Tatsachengericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet. Das Tatsachengericht ist zwar in der Würdigung der erhobenen Beweise grundsätzlich frei. Es überschreitet aber die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung, wenn es seiner Überzeugungsbildung Beweisunterlagen zugrunde legt, die für die Feststellung der für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen nicht ausreichen. Dies ist, wie die Revision zutreffend rügt, in dem angefochtenen Urteil geschehen.

Für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit des Klägers hat sich das LSG auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. B. gestützt, der die seinem Gutachten widersprechenden Auffassungen der ärztlichen Sachverständigen Dr. B. und Dr. N. abgelehnt hat. Zwar ist das Tatsachengericht befugt, wenn ihm sich widersprechende ärztliche Sachverständigengutachten vorliegen, die Gutachten gegeneinander abzuwägen und sich der Auffassung des ärztlichen Sachverständigen anzuschließen, dessen Gutachten das Tatsachengericht für überzeugender hält. Jedoch muß die Abwägung der ärztlichen Gutachten gegeneinander und die abschließende Würdigung erkennen lassen, daß die Abweichung auf hinreichenden sachlichen Gründen beruht. Das Gutachten, das der Sachverständige Dr. B. am 6. Juli 1966 und 3. Mai 1968 erstattet hat, enthält

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

jedoch Feststellungen und Beurteilungen, die das LSG hätten hindern müssen, durch dieses Gutachten die früheren Beurteilungen über die EU des Klägers in den ärztlichen Sachverständigengutachten von Dr. B. und Dr. N. als ausreichend widerlegt zu erachten. Der Sachverständige Dr. B. hat nicht nur von den Sachverständigen Dr. B. und Dr. N. abweichende Befunde festgestellt, sondern er hat auch eine von diesen beiden Sachverständigen grundsätzlich abweichende ärztliche Auffassung vertreten, indem er erklärt hat, er bewerte im Gegensatz zu den anderen Gutachtern nicht nur massive Abweichungen sondern auch sog. Miniatursymptome als pathologisch.

Wie die sich widersprechenden ärztlichen Sachverständigengutachten erkennen lassen, bietet der vorliegende Fall nicht nur hinsichtlich der Befunderhebungen sondern auch hinsichtlich der ärztlichen Beurteilung eine besondere Schwierigkeit. Das LSG hätte schon wegen der sich widersprechenden, von den einzelnen Ärzten erhobenen unterschiedlichen Befunde die tatsächlichen Voraussetzungen für die ärztliche Beurteilung nicht als ausreichend geklärt ansehen dürfen und es hätte deshalb seinen Tatsachenfeststellungen auch nicht ausschließlich das von dem Sachverständigen Dr. B. erstattete Gutachten zugrunde legen dürfen. Zudem hat sich der Sachverständige Dr. B. in seinem Gutachten gegen die von den ärztlichen Sachverständigen Dr. B. und Dr. N. vertretenen abweichenden Auffassungen in einer Form gewandt, die für das LSG hätte Zweifel begründen müssen, ob die abweichende Auffassung des Sachverständigen Dr. B. auf ausreichenden sachlichen Gründen beruht. Dr. B. hat in seinem Gutachten ausgeführt, die sicher vorliegenden pathologischen Abweichungen würden von Frau Dr. B. in nicht begreiflicher Weise bagatellisiert; ihre Auffassung werde dem Fall nach Verlauf und Befunden in keiner Hinsicht gerecht. Dem Sachverständigen Dr. N. wird durch Dr. B. vorge-

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

worfen, er registriere eine Hypalgesie auf der linken Körperhälfte, vermeide es aber, daraus im Zusammenhang mit dem Verlauf diagnostische Schlüsse zu ziehen; er lasse eine Tendenz zu einer gewissen Bagatellisierung der psychischen Ausfallerscheinungen erkennen; die Auffassung des Dr. N., alle psychischen Störungen auf psychogene Mechanismen abzuschreiben, sei ihm - Dr. B. - gerade in diesem Falle vollkommen unverständlich; da Dr. N. an den erheblichen Veränderungen im Pneumo-Encephalogramm 1961 nicht vorbeikomme, versuche er, bezüglich der Auswirkungen auf psychische Funktionsstörungen einen Ausnahmefall zu konstruieren. Schließlich führt Dr. B. aus, er finde das Gutachten von Dr. N. in seiner ablehnenden Tendenz von einer ungewöhnlichen Schärfe und Härte; sein ablehnender Standpunkt sei seines Erachtens nicht objektiv belegt.

Diese Äußerungen des Sachverständigen Dr. B. in Verbindung mit den von den einzelnen Sachverständigen erhobenen unterschiedlichen Befunden und den von ihnen vertretenen grundsätzlich unterschiedlichen Auffassungen hätten das LSG veranlassen müssen, für die Beurteilung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit des Klägers zur Aufklärung der aufgetretenen Zweifel ein weiteres Gutachten von einem besonders qualifizierten, mit der Sache bisher noch nicht befaßten Sachverständigen einzuholen, um dadurch die Zweifel, die von den bisherigen Sachverständigen nicht beseitigt werden konnten, zu klären und ausreichende sachgerechte Grundlagen für seine Überzeugungsbildung zu schaffen. Das LSG hat mithin, wie die Revision ebenfalls zu Recht rügt, auch die Vorschrift des § 103 SGG verletzt, nach der das Tatsachengericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat, ohne an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Da die von der Revision gerügten Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegen, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die danach zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil die in dem angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen hierzu nicht ausreichen. Das angefochtene Urteil muß deshalb mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Entscheidung, inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

